



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/173/5-2014

Kundmachung

I.

a) Gemäß § 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL.-Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Pfarrkirche St. Georgen bei Salzburg auf GP 361 und 4704, KG St. Georgen, im Ausmaß von ca. 678 m² zum Europaschutzgebiet zu erklären.

b) Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Bürmoos sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten (zB Kleine Hufeisennase).

III.

Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind Maßnahmen, die das Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes erheblich beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die religiöse Handlungen und kirchliche Veranstaltungen, die mit dem Widmungszweck der Pfarrkirche verbunden sind, betreffen sowie notwendige und zeitlich unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kirchenbesucher.

IV.

Die Neuausweisung tritt mit Erlassung der Verordnung im Landesgesetzblatt, die die Ausweisung des gegenständlichen Bereiches zum Europaschutzgebiet zum

Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 29.06.2015
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/166/32-2013

Kundmachung

I. Gemäß den §§ 20 und 22a Abs. 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL.-Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Bürmooser Moor-Europaschutzgebietsverordnung, LGBL. Nr. 97/2008, wie folgt abzuändern:



II. Der Schutzzweck nach § 2 hat wie folgt zu lauten:
„Diese Verordnung dient:

1. Der Erhaltung des Bürmooser Moores als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für
 - a) Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (zB Blaukehlchen, Rohrweihe, Silberreiher, Eisvogel),
 - b) Zugvogelarten,
 - c) weitere seltene und gefährdete Vogelarten;
2. der Erhaltung von Kammolcharten nach Anhang II der FFH-Richtlinie,
3. der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der in Z 1 und 2 genannten Arten;
4. der Erhaltung des Charakters der Landschaft als halboffenes Feuchtgebiet mit mosaikartiger Struktur;
5. der Erhaltung geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume.“

III. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung sind Maßnahmen, die das Erhaltungsziel nach § 2 Z 2 bzw. den Schutzzweck nach Z 3 (betr. Kammolcharten) des Natur- und Europaschutzgebietes beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Natur- und Europaschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigen.

IV. Die in Punkt III angeführten Beschränkungen treten mit Erlassung der Verordnung im Landesgesetzblatt, die die Abänderung der Bürmooser Moor-Europaschutzgebietsverordnung zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V. Die von der geplanten Änderung der Europaschutzgebietsverordnung Bürmooser Moor betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können **innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung** schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 30.06.2015
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/103/113-2014

Kundmachung

- I.
 - a) Gemäß den §§ 20 und 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl.-Nr. 73/1999 in der Fassung

LGBl.-Nr. 66/2011, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das Natur- und Europaschutzgebiet Kalkhochalpen (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 1983, LGBl.-Nr. 93/1983 in der geltenden Fassung) im Bereich der Gemeinde Golling **zu erweitern**.

- b) Die Neuumgrenzung des Natur- und Europaschutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1: 2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Golling sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II. Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung

1. der - soweit vorhanden - völligen bzw weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 2 bezeichneten Gebietes (mächtiger Kalkgebirgsstock mit einem vielfältigen Karstformenschatz) einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. typischer Kalk-Trockenstandorte mit den für diese kennzeichnenden Tier- und Pflanzenarten;
3. der charakteristischen, vielfältigen Pflanzengesellschaften und des Tierreichtums;
4. von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (zB Kalk-Felspflaster, lückige Kalk-Pionierrasen, alpine Kalkrasen, feuchte Hochstaudenfluren, kalkreiche Sümpfe mit Davallsegge, Kalktuffquellen, Kalk- und Schieferschutthalden, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, permanente Gletscher, Buschvegetation mit Latsche und Alpenrose, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Grauerle und Esche, Waldmeister-Buchenwälder, subalpine Buchenwälder mit Ahorn und Bergampfer, bodensaure Fichtenwälder, alpine Lärchen-Zirbenwälder) und der Erhaltung von Lebensräumen zum Schutz von Arten nach Anhang II der genannten Richtlinie (zB Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Skabiosenscheckenfalter, Alpenbockkäfer, Frauenschuh).

III. Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind **ab dem Zeitpunkt der Kundmachung** alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Natur- und Europaschutzgebietes gemäß §§ 19 und 22a NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV. Die angeführte Beschränkung tritt mit **Erlassung der Verordnung**, die die Erweiterung des gegenständlichen Natur- und Europaschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V. Die von der geplanten Erweiterung des Natur- und Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer

und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können **innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung** bei der Gemeinde Golling schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 03.07.2015
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/174/5-2015

Kundmachung

I.

a) Gemäß den §§ 22a Abs. 2, 13 und 14 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL.-Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, einen Teil des in der Gemeinde Unternberg gelegenen Geschützten Landschaftsteiles Mooshamer Moos zum Europaschutzgebiet Mooshamer Moos Ost zu erklären.

b) Die Umgrenzung des Schutzgebiets ist aus dem SAGIS-Orthofoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Bürmoos sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Tierarten (z.B. Blauschillernder Feuerfalter).

III.

Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind Maßnahmen, die den Schutzzweck (Erhaltungsziel) nach § 2 des Europaschutzgebietes beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig.

IV.

Die Neuausweisung tritt mit Erlassung der Verordnung im Landesgesetzblatt, die die Ausweisung des gegenständlichen Bereiches zum Europaschutzgebiet zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebiets betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Ver-

lautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 30.06.2015
Für die Landesregierung
Mag. Sandra Frauscher-Weißkind

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/181/20-2015

Kundmachung

I.

a) Gemäß den § 22a Abs. 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL.-Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, Teile des in der Stadtgemeinde gelegenen Naturschutzgebietes Zeller See (GN 381/18, 381/17, 381/15, 381/16, 381/10, 381/11 und 547, jeweils KG Zell am See) zum Europaschutzgebiet Zeller See Südufer zu erklären.

b) Die Umgrenzung des Schutzgebiets ist aus dem SAGIS-Orthofoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Stadtgemeinde Zell am See sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart Firnisglänzendes Sichelmoos (*Derpanocladus vernicosus*).

III.

Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind Maßnahmen, die den Schutzzweck (Erhaltungsziel) nach § 2 des Europaschutzgebietes beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig.

IV.

Die Neuausweisung tritt mit Erlassung der Verordnung im Landesgesetzblatt, die die Ausweisung des gegenständlichen Bereiches zum Europaschutzgebiet zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebiets betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

VERORDNUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
vom 02.07.2015
betreffend den Waldbrandschutz im politischen
Bezirk Salzburg-Umgebung

Präambel

Die Prognosen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) weisen unter anderem auch für den Flachgau eine erhöhte Waldbrandgefahr aus. Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Zeit ist nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.720 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, das ist am Freitag, den 3.7.2015, in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

VERLAUTBARUNGEN

Salzburger Tourismusförderungsfonds
Verlautbarung

Der Jahresvoranschlag 2015 und der Jahresrechnungsabschluss 2014 des Salzburger Tourismusförderungsfonds liegen bei der Geschäftsführung der Fondsverwaltung, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg, im 6. Stock, Zimmer 613, im Zeitraum vom 27. Juli 2015 bis 10. August 2015 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Salzburg, am 21. Juli 2015
Die Geschäftsführerin
Mag. Brigitte Pointl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU61/1/500-2015

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO) idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen der fachlichen Eignung für

den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF ab **12.10.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Ansuchen um Anmeldung zur Prüfung sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (das ist bis **31.08.2015**) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 02.07.2015
Für den Landeshauptmann
Lydia Klausner

Zahl: 20610-C95/1/299-2015

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **20. / 21. / 22.10.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **8.9.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 8.7.2015
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Scheffau a. Tgb
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Scheffau a. Tgb für den **Bereich ‚Griesau-Leieranger - Stoss u.A.‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Scheffau, am 30.06.2015
Der Bürgermeister
Friedl Strubreiter

Gemeinde Strobl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strobl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Familie Perner - Gschwendt‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Strobl, am 30.06.2015
Der Bürgermeister
Josef Weikinger

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Radstadt samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Radstadt, am 06.07.2015
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für den **Bereich ‚Murtalerstraße - Löcker‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael, am 06.07.2015
Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde St. Michael im Lungau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Katschberg - Hotel Sonnalm Teil 2‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 18.8.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können in-

nerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Michael, am 06.07.2015
Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Gemeinde Zederhaus
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zederhaus für den **Bereich ‚Anpassung an den Gefahrenzonenplan‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Zederhaus, am 06.07.2015
Der Bürgermeister
Alfred Pfeifenberger

Gemeinde Unken
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Unken samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 21.7.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Unken, am 08.07.2015
Der Bürgermeister
Ing. Mag. Hubert Lohfeyer

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2015		
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
2016		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs